



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 289/12

vom
2. Oktober 2012
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbs- und bandenmäßiger Fälschung von Zahlungskarten mit
Garantiefunktion

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts
und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 2. Oktober 2012 gemäß §§ 349
Abs. 2, 354 Abs. 1 StPO einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
Duisburg vom 28. Februar 2012 wird mit der Maßgabe als unbegründet
verworfen, dass die in Bulgarien erlittene Auslieferungshaft im Maßstab
1:1 auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wird.

Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat
keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Becker

Schäfer

Mayer

Gericke

Spaniol